



Hygiene- und Verhaltenskonzept zur Umsetzung der Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus in Sportstätten mit Sportanlagen im Außen- und Innenbereich

Dieses Hygiene- und Verhaltenskonzept des Eigenbetrieb Sportstätten Dresden (EBS) als Betreiber von kommunalen Sportstätten ist Bestandteil der gültigen Sportstättenordnung und durch alle Nutzer der jeweiligen Sportstätte zwingend einzuhalten.

Folgende Regeln treten mit Wirkung zum 6. Juni 2020 in Kraft:

1. Die entsprechenden Auflagen aus der Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie“ über die Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus vom 4. Juni 2020 des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt werden in der aktuell geltenden Fassung von allen Nutzern mit Betreten der Sportstätte anerkannt.
2. Alle Nutzer der Sportstätte haben die Vorgaben der unter Punkt 1 genannten Allgemeinverfügung sowie die hierauf basierenden Auflagen dieses Hygiene- und Verhaltenskonzeptes umzusetzen. Die Kontrolle zur Einhaltung dieser Vorgaben und Auflagen obliegt dem Verantwortlichen (z. B. Trainer, Übungsleiter usw.) der jeweiligen Sportgruppe.
3. Der EBS übt das Hausrecht aus. Der in der Sportstätte befindliche Aushang "Coronavirus Nutzungsregeln für Sportstätten" ist vollumfänglich zu beachten und umzusetzen. Diese Regeln umfassen für alle Innen- und Außensportanlagen insbesondere folgende Auflagen:
 - Das Betreten von Gebäuden (Umkleiden, Sporthallen usw.) ist ausdrücklich nur geschlossen mit dem jeweiligen Verantwortlichen gestattet.
 - Die Sportstätte ist nicht für den Publikumsverkehr geöffnet. Dies gilt auch für Begleitpersonen.
 - Auf den Mindestabstand (1,50m) ist, wo immer möglich, zu achten.
 - In den Umkleiden und Duschen ist der Mindestabstand unbedingt einzuhalten.
 - Mannschaftssportarten sind erlaubt. Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
 - Bei Kontaktsportarten (Sportarten die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern oder betonen) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.
 - Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundes- und Landesfachverbände durchzuführen.
 - Bundesländerübergreifende Wettkämpfe sind nicht zulässig.



- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.
 - Personen mit Covid -19 - Verdacht wie z. B. erhöhte Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen dürfen die Sportstätte nicht betreten
4. Die jeweils zugelassene Anzahl von Sportlern ist abhängig von der auszuübenden Sportart. Speziell auf die Sportart abgestimmte Nutzungsregeln sind gemäß Corona – Schutz – Verordnung durch den Nutzer zu erstellen und umzusetzen. Die Vorgaben der jeweiligen Fachverbände sind zu berücksichtigen.
5. Die Maßgaben der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus sind in ihrer aktuellen Fassung durch den Nutzer zu beachten und umzusetzen.
6. Der EBS übernimmt folgende Aufgaben zur Umsetzung und Kontrolle der in Punkt 1 genannten Allgemeinverfügung:
- Unterhaltsreinigungen werden regelmäßig durchgeführt.
 - Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) sind mit Flüssigseife sowie Einmalhandtüchern zum Abtrocknen ausgerüstet. Elektrische Handtrockner können, soweit vorhanden, genutzt werden.
 - Alle Innen- und Außensportstätten sind an den Zugängen mit Beschilderungen versehen, aus welchen die Hygiene- und Verhaltensregeln ersichtlich sind.
 - Enge Bereiche sind so umgestaltet bzw. beschränkt, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.
 - Als verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen ist der Abteilungsleiter Sportstätten des EBS ernannt.

Dresden, 5. Juni 2020

Ralf Gabriel
Betriebsleiter